

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 429

Mautern, 28. Oktober 2019

Richtlinien des sozialen Härtefonds der Stadtgemeinde Mautern

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Nov. 2019)

Vorwort:

„Unsere soziale Einstellung soll dazu beitragen, dass Mautern ein attraktiver Lebensraum bleibt, in dem alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer kulturellen, ethnischen oder religiösen Herkunft unterstützt und begleitet werden. Die Achtung und Würde des Menschen sollen unser Handeln bestimmen.“ Der soziale Härtefonds soll die Möglichkeit schaffen, unbürokratisch Menschen zu unterstützen, die in finanzielle Not geraten sind.

Rahmenbedingungen:

- Die Ausstattung des Sozialen Härtefonds mit finanziellen Mitteln erfolgt im jeweiligen Haushaltsvoranschlag.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Sozialen Härtefonds.
- Eine Zuerkennung bzw. Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und kann gekürzt oder abgewiesen werden.
- Die Vergabe erfolgt durch den Bürgermeister. Dieser informiert den Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die Vergabe.

Voraussetzungen zur Ausschüttung von Mitteln aus dem Sozialen Härtefonds:

- Anspruchsberechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Mautern an der Donau.
- Der Antrag muss in schriftlicher Form in der Gemeinde einlangen (Formular).
- Beiliegend zum Antrag sind folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - Nachweis über die Notwendigkeit der Ausgaben (z.B. ärztliche Therapieverordnung)
 - Aufstellung bzw. Nachweis der zu ersetzenden Kosten (Rechnungen, Honorarnoten, etc.)
 - Ein Einkommensnachweis ist vorzulegen.

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at



MAUTERN
AN DER DONAU

ABÄNDERUNGS- UND OPTIONSVERTRAG

| | | | | | |
|-----------------------------|-----|----|----|------|----|
| Stadtgemeinde Mautern a. D. | | | | | |
| Bezirk Krems | | | | | |
| Eing. 21. OKT. 2019 | | | | | |
| Bg | StR | GR | Sb | Scan | Bf |
| | | | | 1 0 | |

abgeschlossen zwischen

Dr. Emad El-Weshahy
Frauenhofgasse 5/1
3512 Mautern an der Donau

und

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Adresse: Rathausplatz 1, 3512 Mautern

und

**Gemeinnützige Donau-Ennstaler
Siedlungs-Aktiengesellschaft**
FN 31971†
Geschäftsadresse: Bahnzeile 1, 3500 Krems
im Folgenden kurz GEDESAG genannt.

I. Präambel

1. Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau war Liegenschaftseigentümerin der Grundstücke Nr. .46 sowie 39/1, beide KG 12162 Mautern. Diese beiden Grundstücke wurden an die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft verkauft. Auf diesen Grundstücken befindet sich das sogenannte Margaretenareal.
2. Die GEDESAG wird als nunmehrige Eigentümerin eine Wohnhausanlage (später genannt als „MAUTERN XIII“) durch Revitalisierung und Neubau errichten. Die Bauarbeiten sollen noch im Jahr 2019 begonnen werden.
3. Dr. Emad El-Weshahy ist aufgrund des Mietvertrages vom 24.10.1996 derzeitiger Mieter der Geschäftsräumlichkeit Top Nr. 1 bestehend aus Vorraum, Bad mit WC, WC, Warteraum und 3 Ordinationsräumen im Ausmaß von 79,19 m² im bestehenden Haus auf oben genannter Liegenschaft.

4. Mit diesem Vertrag wird vereinbart, dass das derzeitige Mietverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Mautern an der Donau und Dr. Emad El-Weshahy einvernehmlich per **30.11.2019** abgeändert wird.
5. Als vorübergehende Lösung wird Dr. Emad El-Weshahy ein Mietobjekt im Landespflegeheim Mautern anmieten.
6. Mit diesem Optionsvertrag wird allerdings ein Rückkehrrecht in das derzeitige Bestandshaus „Margaretenhaus“ zu in diesem Vertrag angeführten Konditionen vereinbart.

II. Einvernehmliche Abänderung des Mietvertrages vom 24.10.1996

1. Die Vermieterin Stadtgemeinde Mautern an der Donau vereinbart mit Dr. Emad El-Weshahy, dass der Mietvertrag vom 24.10.1996 hinsichtlich der Geschäftsräumlichkeit Top Nr. 1 einvernehmlich per 30.11.2019 abgeändert wird.

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau schließt per 01.09.2019 einen Mietvertrag auf bestimmte Dauer von 3 Jahren (letzter Tag daher 30.08.2022) für einen Mietgegenstand im Landespflegeheim Mautern zur Nutzung als Ordination mit dem Land Niederösterreich, vertreten durch PBZ Mautern, Schubertstraße 3, 3512 Mautern, ab. Mit diesem Mietvertrag wird auch ein KFZ-Abstellplatz mitvermietet.

2. Der Mietvertrag vom 24.10.1996 zwischen der Stadtgemeinde Mautern an der Donau und Herrn Dr. Emad El-Weshahy wird daher dahingehend modifiziert, dass der vermietete Mietgegenstand samt KFZ-Abstellplatz sich nun im Landespflegeheim Mautern befindet.
3. Sämtliche andere Vertragsbestimmungen des gegenständlichen Mietvertrages (insb. Mietzins, jedoch wertgesichert) bleiben aufrecht. Ausgenommen davon sind die Vertragsdauer und die Heizkostenverrechnung. Ferner sichert die Stadtgemeinde Mautern ausdrücklich zu, dass der Mietgegenstand Dr. Emad El-Weshahy bzw. seinem Rechtsnachfolger für die Dauer der vereinbarten Befristung auch tatsächlich zur Verfügung steht.
Diesbezüglich wird festgehalten:

a. Vertragsdauer:

Es handelt sich um einen befristeten Mietvertrag bis einschließlich 30.08.2022. Auf das danach eintretende Rückkehrrecht gem. Vertragspunkt III. wird verwiesen. Der Mieter ist berechtigt den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats zu kündigen.

b. Energiepauschale:

Es wird für die Dauer des Mietverhältnisses im Landespflegeheim Mautern eine monatliche Energiepauschale von € 80,00 vorgeschrieben. Es erfolgt keine Abrechnung.

4. Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau sichert zu, dass der Mietgegenstand baulich und vertraglich zum Betrieb einer Ordination im

Landespflegeheim Mautern geeignet ist und allenfalls baubehördliche erforderliche Bewilligungen vorliegen. Allfällige Bewilligungen zum tatsächlichen Betrieb (zB von der Ärztekammer) sind von Dr. Emad El-Weshahy einzuholen.

5. Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau sichert zu, dass Sie im Falle der verzögerten Fertigstellung der Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“ und somit einer geänderten Optionsmöglichkeit zur Anmietung in diesem Objekt, eine Vertragsverlängerung im Landespflegeheim Mautern anstrebt. Für den Fall, dass diese Vertragsverlängerung nicht erfolgt, sichert die Stadtgemeinde Mautern Dr. Emad El-Weshahy zu, dass ihm für die Dauer der verzögerten Fertigstellung, jedenfalls aber bis 8 Wochen nach Fertigstellung der Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“ eine Ersatzordination, die mindestens 78 m² aufweist und der Ausstattungsbeschreibungsmuster (Beilage ./B), entspricht zur Verfügung gestellt wird. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Mautern.
6. Sämtliche Kosten (insbesondere: Übersiedlungskosten; Abbau und Montagekosten, Kosten der Ummeldung von Strom,) die im Zusammenhang mit der Übersiedelung in die Ersatzordination bzw. die im Zusammenhang mit dem Umstand stehen, dass die Arztordination des Mieters über eine neue Adresse verfügt, werden von der Stadtgemeinde Mautern getragen. Für sonstige Kosten (zB Neuausstellung Rezepte) wird von der Stadtgemeinde Mautern eine Pauschale von € 1.000,00 entrichtet.
7. Festgehalten wird, dass dem Mieter eine Umzugsdauer von bis zu 8 Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages eingeräumt wird. Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung allenfalls anfallenden Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Mautern.

III. Rückkehrrecht/Optionsrecht

1. Die GEDESAG räumt Herrn Dr. Emad El-Weshahy hiermit das Recht ein ab Fertigstellung der Räumlichkeiten in der neu zu errichtenden Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“, einen unbefristeten Mietvertrag mit der GEDESAG – dieser Vertrag hat die Bestimmungen des Musters Beilage ./C zu enthalten - bezüglich eines Geschäftslokal, das er ausschließlich als Ordination nutzen kann, im Erdgeschoß wie aus dem beiliegenden Lageplan (Beilage ./A) und dem Ausstattungsbeschreibungsmuster (Beilage ./B)(– im Folgenden kurz Optionsgegenstand genannt - abzuschließen. Dieses Recht kann auch von dem Rechtsnachfolger von Dr. El-Weshahy im Hinblick auf die Ordination ausgeübt werden und gilt § 12a MRG sinngemäß.
2. Es wird ein KFZ-Abstellplatz auf öffentlichem Gut mit Berechtigungskarte von der Stadtgemeinde Mautern zur Verfügung gestellt.
3. Es handelt sich bei diesem Vertragsverhältnis um einen Hauptmietvertrag zwischen der GEDESAG und Herrn Dr. Emad El-Weshahy. Der diesbezügliche Hauptmietvertrag wird vor Mietbeginn wie in der Beilage ./C als Mustermietvertrag angeführt, abgeschlossen.
4. Die GEDESAG sichert zu, dass der Mietgegenstand baulich und vertraglich zum Betrieb einer Ordination geeignet ist und allenfalls baubehördliche

- erforderliche Bewilligungen vorliegen. Allfällige Bewilligungen zum tatsächlichen Betrieb (zB von der Ärztekammer) sind von Dr. Emad El-Weshahy einzuholen.
5. Bei Ausübung der Option ist der Mietzins ab Fertigstellung gem. § 30 NÖ BauO idgF an die GEDESAG zu leisten. Ab diesem Zeitraum ist der Mieter für einen angemessenen Umzugszeitraum (bis zu acht Wochen) von der Mietzinsentrichtung im Landespflegeheim an die Stadtgemeinde Mautern an der Donau befreit.
 6. Sämtliche Kosten (insbesondere Übersiedlungskosten, Abbau und Montagekosten, Kosten der Ummeldung von Strom, Gebühr für Mietvertrag, allfällige Stellplatzausgleichsabgaben) die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages sowie im Zusammenhang mit der Übersiedelung in die neue Ordination in den Margaretenhof (MAUTERN XIII) stehen, werden von der Stadtgemeinde Mautern getragen. Für sonstige Kosten (zB Neuausstellung Rezepte) wird von der Stadtgemeinde Mautern eine Pauschale von € 1.000,00 entrichtet.
 7. Dr. Emad El-Weshahy oder der Rechtsnachfolger der Arztpraxis von Dr. El-Weshahy wird rd. 6 Monate vor der tatsächlichen Fertigstellung der Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“ von dem konkreten möglichen Bezugsdatum seitens der GEDESAG schriftlich informiert.
 8. Vereinbart wird, dass Dr. Emad El-Weshahy binnen drei Monate ab Zugang der schriftlichen (per Einschreiben) Bekanntgabe des tatsächlichen Fertigstellungstermins der Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“ gem. Absatz 6 von seiner Optionsmöglichkeit Gebrauch machen muss, wobei diese Bekanntgabe zeitlich nicht vor 4 Monaten vor der tatsächlichen Fertigstellung erfolgen kann. Nach Verstreichen dieser dreimonatigen Frist, ist dieses Recht erloschen. Der eingeschriebene Brief ergeht an Herrn Dr. Emad El-Weshahy, pA Dr. Frank Riel, Gartenaugasse 1, 3500 Krets sowie an die Adresse Kasernstraße 1, 3512 Mautern. Die angeführte dreimonatige Frist beginnt mit dem Zugang des Briefes an eine Kanzlei-Adresse oder jedenfalls mit der Hinterlegung des eingeschriebenen Briefes.
 9. Sollte Herr Dr. Emad El-Weshahy von seinem Optionsrecht nicht Gebrauch machen, gilt Punkt V. 1. a. dieses Vertrages sinngemäß.

IV. Mietzuschussvereinbarung

1. Die Stadtgemeinde Mautern verpflichtet sich, Herrn Dr. Emad El-Weshahy während seines aufrechten Mietverhältnisses in der Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“ einen Zuschuss in der Höhe der Differenz der derzeitigen Mietzinsbelastung (zuzüglich Wertsicherung gem. Punkt III. des Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Mautern an der Donau und Dr. El-Weshahy vom 24.10.1996) und der dann tatsächlichen Mietzinsbelastung bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von Dr. Emad El-Weshahy bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Dies gilt ausschließlich für die Mietzinsbelastung, den Erhaltungsbeitrag und deren Umsatzsteuer. Kosten hinsichtlich verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Betrieb und deren Umsatzsteuer bleiben davon unberührt.

2. Diese Zuschussvereinbarung gilt nur für Herrn Dr. Emad El-Weshahy und nicht für seine Rechtsnachfolger, die allenfalls durch Eintrittsrecht die Mietrechte an dem Mietgegenstand erwerben.

V. Ersatzanmietung durch Stadtgemeinde Mautern an der Donau

1. Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau verpflichtet sich, die in Pkt. III.1. näher definierten Räumlichkeiten von der GEDESAG anzumieten, wenn
 - a. Herr Dr. Emad El-Weshahy von seinem Optionsrecht nicht Gebrauch macht;
 - b. Herr Dr. Emad El-Weshahy oder dessen Rechtsnachfolger das Mietobjekt zurückstellen;
2. Alternativ kann die Gemeinde anstelle der Anmietung die Räumlichkeiten auf eigene Kosten in eine Wohnung umbauen und umwidmen. In diesem Fall ist eine Ersatzanmietung nicht verpflichtend und wird die GEDESAG den Mietgegenstand ab Fertigstellung der Umbaumaßnahmen als Wohneinheit weiter vermieten. Bis zur vollständigen Vermietbarkeit des Mietobjektes als Wohnung ist die monatliche Belastung von der Stadtgemeinde Mautern zu tragen.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. An diesen Vertrag sind auch eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien gebunden.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.
3. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wobei jeweils ein Original für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau, für Dr. Emad El-Weshahy und für die GEDESAG bestimmt ist.
4. Die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung trägt jede Vertragspartei für sich selber.

Beilagen:

- | | |
|--------------|--------------------------|
| Beilage ./A: | Planbeilage |
| Beilage ./B: | Ausstattungsbeschreibung |
| Beilage ./C: | Mietvertragsmuster |

Mautern, am.....

.....
Dr. Emad El-Weshahy

Mautern, am.....

Für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Der Bürgermeister

Geschäftsf. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am.....

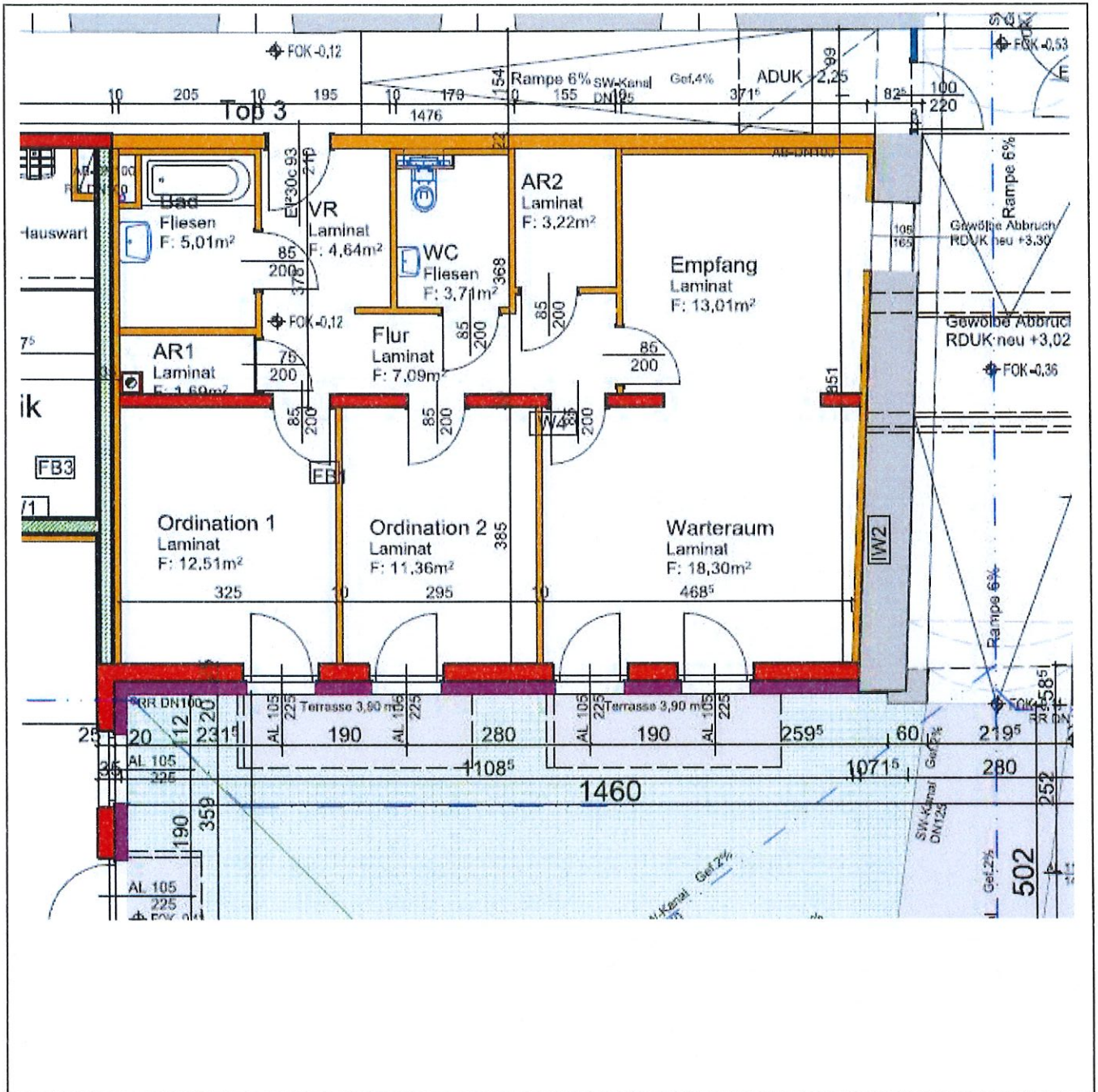
Gemeinderat

Gemeinderat

Krems, am.....

.....
Gemeinnützige Donau-Ennstaler
Siedlungs-Aktiengesellschaft

Beilage ./A



Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 als (Sanitätsgemeinde) einerseits und **Herrn Dr. Wolfgang Hagel**, wohnhaft in 3511 Furth bei Göttweig, Ferdinand-Grasser-Straße 591, mit der Ordination in 3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 227 andererseits wie folgt:

I.

Die **Stadtgemeinde Mautern an der Donau** (Sanitätsgemeinde) beauftragt Herrn Dr. Wolfgang Hagel mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 (in der derz. geltenden Fassung);

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. September 2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Stadtgemeinde Mautern (Sanitätsgemeinde) bekannt zu geben und zwar:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

V.

Für ihre Tätigkeiten, die im Punkt II. genannt sind, erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das im Punkt VI. des Vertrages angeführt ist. Ebenso in diesem Punkt angeführt sind die Zeiten, in der die Tätigkeiten durchgeführt werden.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Stadtgemeinde Mautern kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Für die Aufgaben als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 (in der derz. geltenden Fassung) gilt folgende Vereinbarung: Die Totenbeschau wird grundsätzlich Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt. Während der Nachtdienst-Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist keine Totenbeschau des Vertragsarztes vorgesehen, hier kann eine Todesfeststellung über den Arzt der Notruf NÖ erbracht werden. An den Wochenenden ist der jeweilige Bereitschaftsarzt (siehe Wochenenddienste), in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeit ist keine Totenbeschau des Vertragsarztes, bzw. Bereitschaftsarztes vorgesehen. Für diese Tätigkeit zur Totenbeschau erhält der Arzt ein Entgelt pro Totenbeschau von € 300,00.

VII.

Die Stadtgemeinde Mautern (Sanitätsgemeinde) ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VIII.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner. Die NÖ Ärztekammer erhält eine Abschrift des Vertrages über den Vertragsarzt. Diesen mit der Stadtgemeinde Mautern abgeschlossenen Vertrag erhalten gleichlautend
Frau Dr. Katharina Mayer, Ordination 3512 Mautern, Kirschböckstraße 3
Frau Dr. Marie-Jeanne Brunner, Ordination 3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 227
Frau Dr. Dagmar Wagner, Ordination 3602 Rossatz-Arnsdorf, Rossatz 99.

Der Gemeindefarzt:

Für die Stadtgemeinde Mautern:
Der Bürgermeister im Auftrag des
Gemeinderates:

.....
(Dr. Wolfgang Hagel)

.....
(Heinrich Brustbauer)

Mautern, am 13. August 2019

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 (als Sanitätsgemeinde) einerseits und **Frau Dr. Elke Hauser**, wohnhaft in 3512 Mautern, Schillerstraße 50 andererseits wie folgt:

I.

Die **Stadtgemeinde Mautern an der Donau** (Sanitätsgemeinde) beauftragt Frau Dr. Elke Hauser mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausübung und Wahrnehmung der Aufgaben als Schulärztin nach dem NÖ Pflichtschulgesetz (in der derz. geltenden Fassung).

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 21. Oktober 2019 und wird vorerst auf ein Jahr befristet, das ist bis zum 21. Oktober 2020, abgeschlossen. Sollte keine der beiden Vertragsparteien den Vertrag vor Ablauf der Jahresfrist kündigen, verlängert sich der Werkvertrag auf unbestimmte Zeit und läuft daher als unbefristeter Vertrag weiter. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Ist die Vertragsärztin an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat sie den Verhinderungsfall der Stadtgemeinde Mautern (Sanitätsgemeinde) bekannt zu geben und zwar:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

V.

Für ihre Tätigkeiten, die im Punkt II. genannt sind, erhält die Vertragsärztin ein privatrechtliches Entgelt, das im Punkt VI. des Vertrages angeführt ist. Ebenso in diesem Punkt angeführt sind die Zeiten, in der die Tätigkeiten durchgeführt werden.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Vertragsärztin; die Stadtgemeinde Mautern kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Für die Aufgaben als Schulärztin nach dem NÖ Pflichtschulgesetz (in der derz. geltenden Fassung) in der Neuen Mittelschule Mautern gilt folgende Vereinbarung: Die durchzuführenden Untersuchungen der Schüler erfolgen in der Schule, wobei der Zeitpunkt der Untersuchung der Schüler, sowie die Bereitstellung von erforderlichen Materialien und Hilfsmitteln in Absprache zwischen der Schuldirektion und der Ärztin erfolgt. Für diese Tätigkeit erhält die Ärztin ein Entgelt von € 20,00 pro untersuchtem Kind. Diese Untersuchung hat einmal im Schuljahr, während den Unterrichtszeiten zu den Unterrichtszeiten zu erfolgen.

VII.

Die Stadtgemeinde Mautern (Sanitätsgemeinde) ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VIII.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner. Die NÖ Ärztekammer erhält eine Abschrift des Vertrages über die Vertragsärztin.

Die Schulärztin:

Für die Stadtgemeinde Mautern:
Der Bürgermeister im Auftrag des
Gemeinderates:

.....
(Dr. Elke Hauser)

.....
(Heinrich Brustbauer)

Mautern, am 21. Oktober 2019

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 612/2019/5

Mautern, 11. Nov. 2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 07. Nov. 2019, TOP 12 beschlossen:

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 744m², das im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 05. Nov. 2019, GZ. 51742 dargestellt ist, soll von der Parzelle Nr. 106/13, EZ. 166 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und als neu geschaffene Parzelle Nr. 106/15, in die EZ 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 1 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 11. Nov. 2019
Abgenommen am: 26. Nov. 2019

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 612/2019/6

Mautern, 11. Nov. 2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 07. Mai 2019, TOP 14 beschlossen:

Das im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 05. Nov. 2019, GZ. 51112-1 dargestellte Trennstück 1 (im Ausmaß von 12m²) soll von der Parzelle Nr. 137/2, EZ. 1948 der KG. 12162 Mautern in die künftige Parzelle Nr. 106/15, EZ 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden. Das Trennstück Nr. 1 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Das Trennstück 2 des genannten Teilungsplanes (im Ausmaß von 5m²) soll von der künftigen Parzelle Nr. 106/15, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern in die Parzelle Nr. 137/2, EZ 1948 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden. Das Trennstück Nr. 2 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 11. Nov. 2019
Abgenommen am: 26. Nov. 2019

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 612/2019/4

Mautern, 11. Nov. 2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 07. Nov. 2019, TOP 16 beschlossen:

Die Grundstücke Nr. 1449 und 1450, beide EZ 1551 der KG. 12162 Mautern, (als Teil der ehemaligen Landesstraße 109, die in diesem Bereich aufgelassen wurde) werden in die EZ 1552 in das Eigentum der Stadtgemeinde Mautern übernommen und gleichzeitig in das öffentlichen Gut gewidmet.

Die Grundstücke Nr. 478/1 und 478/6, beide EZ 501 der KG. 12163 Mauternbach, (als Teil der ehemaligen Landesstraße 109, die in diesem Bereich aufgelassen wurde) werden in die EZ 573 in das Eigentum der Stadtgemeinde Mautern übernommen und gleichzeitig in das öffentlichen Gut gewidmet.

Gegen eine Verbücherung nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 11. Nov. 2019

Abgenommen am: 26. Nov. 2019

BEILAGE "H"



MAG. HERBERT KURZBAUER
ÖFFENTLICHER NOTAR

HAUPTPLATZ 2
3820 RAABS AN DER THAYA
TEL. 02846 / 273
FAX 02846 / 273-15
E-MAIL: kanzlei@notariat-kurzbauer.at
DVR 4001865

AZ: 5028/Mag.K./K

| |
|----------------------------------|
| REGISTRIERT IM TREUHAND-REGISTER |
| DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES |
| ZUR ZAHL N109601-5/ |

Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr selbstberechnet
am zu Erfnr.:
und gem. § 13 GrEStG abgeführt
Mag. Herbert KURZBAUER, öffentl. Notar
A-3820 Raabs/Thaya, NÖ

K a u f v e r t r a g

welcher am heutigen Tage zwischen: -----

1) Herrn **Franz EGGHARTER**, geboren am 04.09.1957, 3601 Dürnstein, Dürnstein 101, -----

als Verkäufer einerseits, und-----

2) ~~.....~~

~~.....~~

als Käuferin andererseits, -----

unter Beitritt der-----

3) **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, 3512 Mautern an der Donau, Rathausplatz 1, -----

vereinbart und abgeschlossen worden ist, wie folgt: -----

Erstens:

Herr Franz EGGHARTER verkauft und übergibt Frau Mag. Michaela EHGARTNER-SMOLKA und diese kauft und übernimmt vom Erstgenannten in ihr alleiniges Eigentum das Grundstück: -----

106/50 Gärten(10)..... 620 m²
der Einlagezahl 1945 der Katastralgemeinde 12162 Mautern, ----
samt dem faktischen und rechtlichen Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie

überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Verkäufer den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, - um den vereinbarten Kaufpreis von € 36.000,00 in Worten: Euro sechsendreißigtausend. -----

Festgehalten wird, dass es sich bei dem Vertragsgegenstand in der Natur um ein Grundstück mit der Widmung Bauland Gewerbegebiet handelt.-----

Zweitens:

Der vereinbarte Kaufpreis von..... € 36.000,00 in Worten: Euro sechsendreißigtausend ist binnen zwei Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages in voller Höhe auf ein notarielles Anderkonto des beurkundenden Notars zu überweisen. -

Hiezu werden zusätzliche Vereinbarungen außerhalb dieser Urkunde getroffen.-----

Drittens:

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau, welche zu diesem Zweck dem gegenständlichen Vertrag beigetreten ist, erklärt auf das für sie auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft unter CLNR 2a einverleibte Wiederkaufsrecht und das unter CLNR 3a einverleibte Vorkaufsrecht zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung derselben. -----

Viertens:

Die Käuferin und die Stadtgemeinde Mautern an der Donau vereinbaren zugunsten der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hinsichtlich des Vertragsgegenstandes das ob dem Vertragsgegenstand grundbücherlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. -----

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau ist jedoch nur dann be-
rechtigt, dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, für den Fall, dass

- der vertragsgegenständliche Bauplatz nicht innerhalb von
fünf Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung einer
baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuge-
führt wird, das heißt, mit dem Bau eines konsensmäßigen
Hauptgebäudes begonnen wird, wobei die Errichtung einer
Leichtbauhalle und/oder das Aufstellen von Containern aus-
reichend ist, oder-----
- die Käuferin nicht innerhalb derselben Frist eine Betriebs-
stätte auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück begründet
oder die Käuferin innerhalb derselben Frist diese Betriebs-
stätte während des Bestandes des Betriebes aufgibt, es sei
denn, dass die auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück
befindlichen Gebäude/Container von einem Unternehmen genutzt
werden, welches ihren Sitz in der Stadtgemeinde Mautern an
der Donau hat.-----

Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die Stadt-
gemeinde Mautern an der Donau verpflichtet, den tatsächlich ge-
leisteten Kaufpreis samt bezahlter Aufschließungsabgaben sowie
den durch einen vom Land Niederösterreich bestimmten gericht-
lich beeideten Sachverständigen oder Amtssachverständigen fest-
zustellenden Wert allfälliger baulicher Investitionen auf dem
Vertragsgegenstand innerhalb von sechs Monaten ab Geltendma-
chung des Wiederkaufsrechtes an die derzeitige Käuferin zu be-
zahlen. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den
festgelegten Verkehrswert. Die Kosten für die Gutachtenerstel-
lung tragen die Käuferin und die Stadtgemeinde Mautern an der
Donau je zur Hälfte. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbeson-
dere eine Wertsicherung des Kaufpreises und der Aufschließungs-
abgaben können nicht geltend gemacht werden.-----

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschrie-
benem Brief an die Käuferin an die im Vertrag angeführte oder
der Verkäuferin nachweislich zuletzt bekanntgegebenen Adresse

zu erfolgen und ist diese verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen. Die Kosten, Gebühren und Abgaben (insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) im Zusammenhang mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die derzeitige Käuferin zu tragen.-----

Weiters räumt die Käuferin hiermit der Stadtgemeinde Mautern an der Donau für die Dauer von fünf Jahren ab Fertigstellung des zu errichtenden Betriebsgebäudes das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich des Vertragsgegenstandes ein. Die Käuferin haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit dem vertragsgegenständlichen Grundstück. Das Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen. -----

Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträgen aufzunehmen, sodass auch im Falle einer Weiterveräußerung des bereits bebauten Grundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung ist die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch die Käufer der Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages vorzulegen. -----

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von drei Monaten entweder selbst auszuüben oder durch einen von der Stadtgemeinde Mautern an der Donau namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen. -----

Die Käuferin sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertragspunktes verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstückes übertragen wird.-

Nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes bzw. des Vorkaufsrechtes ist die Stadtgemeinde Mautern an der Donau auf Verlangen der Käuferin verpflichtet,

innerhalb von drei Monaten eine grundbuchs-fähige Löschungsurkunde auszustellen. -----

Fünftens:

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die gefertigten Vertragsparteien folgende Aufsandungserklärung und erklären die ausdrückliche Einwilligung, dass ob der nachbezeichneten Grundbuchseinlage mit dem beschriebenen Gutsbestand folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können: -----

KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern EINLAGEZAHL 1945
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
106/50 G Gärten(10) * 620
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
2 a 5202/2018 Aufschließungsabgabe hins Gst 106/50 entrichtet
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Franz Eggharter
GEB: 1957-09-04 ADR: Dürnstein 101, Dürnstein 3601
a 1384/2018 Kaufvertrag 2017-10-31 Eigentumsrecht
b 1384/2018 Vorkaufsrecht
***** C *****
1 a 2633/1973 1384/2018
DIENSTBARKEIT der Gasleitung und der technischen Anlagen
auf Gst 106/50 gem P 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1973-07-23
für NIOGAS Niederösterreichische
Gaswirtschafts-Aktiengesellschaft
b 1384/2018 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a)
aus EZ 125
2 a 1384/2018
WIEDERKAUFSRECHT gem P Dritstens Kaufvertrag 2017-10-31
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
3 a 1384/2018
VORKAUFSRECHT gem P Dritstens Kaufvertrag 2017-10-31
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Ob der vorgenannten Liegenschaft werden folgende Eintragungen

bewilligt: -----

die Einverleibung:-----

- 1) der Löschung der CLNR 2 und 3-----
- 2) des Eigentumsrechtes zur Gänze für: -----

- 3) des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „Viertens“ dieses Vertra-

ges für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau-----
4) des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 1072 ff des Allgemeinen Bürger-
lichen Gesetzbuches gemäß Punkt „Viertens“ dieses Vertrages
für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau-----

Sechstens:

In den physischen Besitz und Genuss tritt die Käuferin mit
heutigem Tage. Sie vertritt von heute an Gefahr und Zufall, so-
wie sämtliche zur Vorschreibung gelangende Besitz- und Real-
steuern, Gebühren und Abgaben samt allen Zuschlägen. -----

Siebtens:

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bekannt
und wird in der Aufsandungserklärung zitiert. -----

Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand samt allem Zubehör
besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund ei-
gener Wahrnehmung informiert. -----

Der Verkäufer haftet weder für Flächenausmaß, Kulturbeschaffen-
heit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenann-
ten Vertragsgegenstandes und sichert keine besonderen Eigen-
schaften desselben zu.-----

Er leistet jedoch Gewähr dafür, dass dritten Personen keine
außerbücherlichen Rechte, insbesondere keine Bestand- oder
Servitutsrechte zustehen. -----

Die aktuelle grundbücherliche Belastung des Vertragsgegen-
standes ist aus der Aufsandungserklärung ersichtlich.-----

Die ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft unter CLNR
1 einverleibte Dienstbarkeit ist der Käuferin bekannt und wird
von dieser zur weitem Duldung übernommen.-----

Im Übrigen haftet der Verkäufer für die bücherliche Satz-
und Lastenfreiheit des Vertragsgegenstandes.-----

Achtens:

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß Pa-

ragraphen neunhundertvierunddreißig folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 934 f ABGB) erhalten zu haben. Sie erklären nach Befragung durch den Urkundenverfasser, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.-----

Neuntens:

Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, das Rechtsgeschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen.-----

Die Käuferin erklärt weiters an Eidesstatt, dass sie weder eine politisch exponierte Person und auch kein Familienmitglied von politisch exponierten Personen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person ist.---

Letztlich erklärt die Käuferin an Eidesstatt, dass das Rechtsgeschäft weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung dient.-----

Zehntens:

Die Kosten des beurkundenden Notars für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch samt Vor- und Nebenarbeiten, sowie die zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuern, Gebühren und Abgaben trägt die Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung des Vertrages erteilt hat. Dies unbeschadet der hiefür bestehenden gesetzlichen Haftung aller Vertragsparteien. -----

Eine allfällig zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für die Berechnung derselben hat der Verkäufer zu tragen.-----

Elftens:

Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, österreichische Staatsbürgerin zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben. -----

Zwölftens:

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Käuferin bestimmt ist. Der Verkäufer und die Stadtgemeinde Mautern an der Donau erhalten einfache oder beglaubigte Abschriften. -----

Mautern an der Donau, am 12.11.2019

.....

Franz EGGHARTER, geb. 04.09.1957

.....

~~Mag. Elisabeth Eggarter, geb. 12.11.1957~~

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

..... Siegel

Bürgermeister

Stadtrat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: MAUT-BÄ2-11909-E

Mautern, 11. November 2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 07. Nov. 2019 September 2018 unter TOP 21, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mautern in den Katastralgemeinden Mautern und Mauternbach abgeändert (Änderungspunkte Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: MAUT-BÄ2-11909, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBL. Nr. 8200/1, in der derzeit geltenden Fassung) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

Nicht mitbeschlossen wurde der Änderungspunkt Nr. 6 im Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes, sowie die zugehörigen Änderungen der textlichen Bebauungsvorschriften.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 11. November 2019
Abgenommen am: 26. November 2019

Bürgermeister H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 06. Nov. 2019

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 07. Nov. 2019 wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um
Punkt 23: Löschung Vorkaufsrecht Parzellen Nr. 137/5 und Bestätigung betreffend
Altlast Deponie.

Begründet wird wie folgt:

Am 05. Nov. 2019 hat das Notariat Muckenhuber in Vertretung von Jakob und Petra Buchinger ersucht, die künftige Parzelle Nr. 137/5 aus dem Vorkaufsrecht der Gemeinde zu entlassen. Gleichzeitig möge eine Bescheinigung ausgestellt werden, dass sich auf dieser Parzelle niemals eine Deponie befunden hat. Dem Ansuchen zu Grunde liegend ist ein Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems, worin die Nachfolgegrundstücke der Parz. Nr. 137/1 dargestellt sind. Der Teilungsplan ist mit 30. Okt. 2019 datiert, GZ. 51652. Die Dringlichkeit ist gegeben, da die weiteren Schritte zum Verkauf dieses Grundstückes so rasch als möglich gesetzt werden sollten.

Der Bürgermeister:


(H. Brustbauer)